



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

UID-Nr. ATU 26009100

Homepage: <http://www.maltatal.com>

Aktz.: 817-2/2004

Gemäß § 26 des Gesetzes über das **Kärntner Leichen- und Bestattungswesen**, (K-BSTG), LGBl. Nr. 61/1971, in der derzeit geltenden Fassung, hat der **Gemeinderat der Gemeinde M a l t a** in der Sitzung vom **29. Dezember 2004** folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

für die

Friedhofsanlage Fischertratten

beschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Geltungsbereich
- b) Besitzverhältnisse
- c) Verwaltung und Aufsicht
- d) Friedhofszweck

2. Ordnungsvorschriften

- a) Öffnungszeiten
- b) Verhalten auf den Friedhöfen
- c) Gewerbliche Arbeiten, Pflege

3. Beisetzung

- a) Bestattungsvorschrift
- b) Beisetzungszeit
- c) Nutzungsdauer, Ruhefrist

4. Grabstätten

- a) Einteilung der Grabstätten
- b) Ausmasse der Grabstätten
- c) Kennzeichnung der Grabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- a) Form und Ausführung der Grabmäler und Bepflanzung der Grabanlagen
- b) Grabmalgenehmigung
- c) Arten der Grabmäler
- d) Ausführung der Grabmäler

6. Nutzungsrecht

- a) Erwerb des Nutzungsrechtes
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes
- c) Übergang des Nutzungsrechtes
- d) Erlöschen des Nutzungsrechtes

7. Friedhofsgebühren

- a) Höhe und Fälligkeit

8. Schlussbestimmungen

- a) Evidenthaltung
- b) Haftung, Pflicht zur Obsorge
- c) Übergangsbestimmungen
- d) Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

a) Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Malta stehende neue Friedhofsanlage (*Friedhof neu*) sowie der im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde Dornbach AB. stehende Friedhofsanlage (*Friedhof alt*), deren Verwaltung mit Verwaltungsübereinkommen vom 29. Dezember 2004 der Gemeinde Malta übertragen wird.

b) Besitzverhältnisse

Friedhof Neu : Gemeinde Malta – Parzellen Nr. 176/7 (1.719 m²), 73008 KG. Malta
Parzelle Nr. 278/19 (125 m²), KG.Gmünd

Friedhof Alt : Evang.Pfarrge-
Dornbach A.B. – Parzellen Nr. 1782 (950 m²), 73008 KG. Malta

c) Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der neuen und alten Friedhofsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Malta.

Diese hat für einen geordneten Betrieb der Friedhofsanlagen, sowie für die Erhaltung, Pflege und Betreuung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

d) Friedhofszweck

Als Friedhöfe sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkflächen etc. anzusehen.

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche.

Auf den Friedhöfen dürfen beigesetzt werden:

Personen, ohne Eingrenzung der Konfession und Herkunft, die ihren letzten Wohnsitz im Bereich der Gemeinde Malta hatten.

Personen, für die ein Benützungs- und Beisetzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte (Urnengrab) besteht.

Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Verstorbener liegt im Ermessen des Friedhofers, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Belegstätten (Gräber) Rücksicht zu nehmen ist.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Ein vorzeitiger Ankauf von freien Grabstellen ist nicht möglich.

Für beide Friedhofsanlagen (Friedhof alt und neu) liegen Bestandspläne auf, in welchen die Grabstellenarten und Grabfelder, sowie die Verkehrswege und sonstigen Friedhofseinrichtungen festgelegt sind.

2.

Ordnungsvorschriften

a) **Öffnungszeiten**

Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt.

Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.

b) **Verhalten auf den Friedhofsanlagen**

Auf den Friedhofsanlagen ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemässen Benützung des Ortes abträglich ist.

Darunter fällt insbesondere:

- ◆ Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen alle Art.
- ◆ Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art.
- ◆ Die Ablagerung von Abraum oder sonstigen Gegenständen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter bzw. Sammelstellen.
- ◆ Die Verunreinigung und Beschädigung ihrer Einrichtungen und Anlagen.
- ◆ Das Übersteigen von Einfriedungen sowie das Betreten fremder Grabstätten.
- ◆ Lärmen und Spielen.
- ◆ Mitnahme von Tieren.

Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

c) **Gewerbliche Arbeiten, Pflege**

- ◆ Bauliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von hiezu befugten Personen und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- ◆ Die Friedhofsordnung ist einzuhalten und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- ◆ Gewerbetreibende bzw. ausführende Personen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht wurden, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes.
- ◆ Bauliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden und dürfen Begräbnisfeierlichkeiten dadurch nicht gestört werden.
- ◆ Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsplatz, die neugestaltete Grabstätte und falls erforderlich die Friedhofswege zu reinigen.

3.

Beisetzung

a) **Bestattungsvorschriften**

Das Öffnen und Schliessen der Grabstätte obliegt dem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen.

Dem Wunsche der Hinterbliebenen, dass der Sarg bei der Beerdigung durch Angehörige, Nachbarn, Feuerwehr etc. getragen wird, kann nach Absprache mit dem Bestattungsunternehmen entsprochen werden.

Bei Unfällen übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial sowie Teile der Grabstätte auf ihren Grabstätten zu dulden.

Nach Schliessung der Grabstätte ist wieder der Urzustand herzustellen.

Die Beisetzung eines Verstorbenen in eine Grabstätte kann nur im Auftrag oder mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.

Für die Exhumierung einer Leiche oder von Leichenteilen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

b) Beisetzungszeit

Seitens der Friedhofsverwaltung werden derzeit keine Einschränkungen festgelegt.

c) Nutzungsdauer, Ruhefrist

Die Nutzungsdauer der Grabstätten und der Urnengräber beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt ebenfalls mindestens 10 Jahre.

4.

Grabstätten

a) Einteilung der Grabstätten

- ◆ *Einzelgräber*
- ◆ *Familiengräber*
- ◆ *Urnengräber*
- ◆ *Urnen-/Wandnischen*

Für die Beisetzung von Ascheurnen stehen eigene Urnengrabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung kann jedoch auch in allen übrigen Grabstätten erfolgen. Die Beisetzung von Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Beisetzung in der Erde hat *mindestens* in einer Tiefe von *60 cm* zu erfolgen.

b) Ausmasse der Grabstätten

Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmasse bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung festgelegt oder bestanden haben. Jede Änderung bezüglich Situierung und Grösse der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Grabstätten im Bereiche der neuen Friedhofsanlagen sind bereits den jeweiligen Gräberkategorien (*Einzel-, Familien-, Mehrfamilien- und Urnengrab etc.*) entsprechend baulich gestaltet.

Die Grabstätten werden bei einfachem Belag mit 180 cm und bei doppeltem Belag (Schachtgrab) mit 220 cm Tiefe hergestellt.

c) Kennzeichnung der Grabstätten

Jede Grabstätte wird mit einer Ordnungsnummer durch die Friedhofsverwaltung gekennzeichnet.

5.

Gestaltung der Grabstätten

a) Form und Ausführung der Grabmäler und Bepflanzung der Grabanlagen

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.

Die Grabstätten sind nach einer Beisetzung so rasch als möglich würdig herzurichten. Kleingestecke, Verwelkte Blumen und Kerzenreste sind über die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen. Trauergestecke und –kränze sind auf eigene Kosten zur Sammelstelle (ASZ) zu bringen und sind die Kosten der Entsorgung dem Entsorger zu vergüten.

Grabhügel sind so rasch als möglich nach einer Beisetzung einzuebnen und überschüssiges Erdmaterial sowie Steine auf Eigenkosten zu entsorgen.

Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen usw. sind ebenfalls auf Eigenkosten önormgemäß zu entsorgen.

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen und deren Wuchshöhe nicht über 1,60 m liegt. Die Friedhofsverwaltung kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Bäume und Sträucher anordnen oder beseitigen.

Die Einfriedungsmauer der Friedhöfe sowie eventuelle Stützmauern dürfen in keiner Weise verändert oder bepflanzt werden.

Zäune jeder Art sind als Grabeinfriedungen nicht gestattet.

b) Grabmalgenehmigung

Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabstätten, Einfassungen, Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen, bedarf der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.

c) Arten der Grabstätten

Grabmäler müssen der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht, standfest und dauerhaft sein.

Die Grabmäler sollen auch in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen christlichen Glaubens tragen. Als Sprüche sind angemessene Bibelverse oder Worte aus christlicher Tradition zu verwenden.

Bei gesondert liegenden Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung aus Gründen der Gesamtwirkung des Friedhofes von Fall zu Fall besondere Anordnungen hinsichtlich Grösse, Form und Werkstoff treffen.

d) Ausführung der Grabmäler

Die Grabmäler sind in der Grösse entsprechend önormgemäß zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind. Die Standsicherheit der Grabmäler (Grabsteine, Kreuze usw.) ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ständig auf die Standsicherheit zu prüfen.

Grabmäler sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m, Eisenkreuze einschliesslich allfälliger Beton- oder Natursteinsockel, vom gewachsenen Erdboden an gerechnet, nicht höher als 1,50 m sein.

Grabeinfassungen sollen in einer einheitlichen Höhe errichtet werden. Als maximale Höhe wird 15 cm festgelegt.

Bei der Neuerrichtung einer Grabstätte ist auf folgende Materialien grundsätzlich zu verzichten:

Fremdartige Steine, Glas, Porzellan und Ornamentaler Schmuck.

6.

Nutzungsrecht

a) Erwerb des Nutzungsrechtes

Das Recht auf eine Grabstätte wird durch die Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Bezahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist nicht veräußerlich.

Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

Die Höhe des einmaligen Entgeltes beträgt bei

<i>Einzelgrab</i>	€	50,--
<i>Familiengrab</i>	€	100,--
<i>Erw. Familiengrab/Mehrfamiliengrab</i>	€	140,--
<i>Urnengrab</i>	€	30,--

Auch für bereits bestehende Grabstätten und Urnengräber sind die Bestimmungen hinsichtlich der Ruhefristen sowie Nutzungsrechte rückwirkend anzuwenden. Es ist daher eine Ermittlung der Ruhefristen und Nutzungsrechte für bereits vor dem 01. Jänner 2005 zugeteilten Grabstätten und Urnengräber vorzunehmen.

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht (Benutzungsdauer/Ruhefrist) kann, wenn es genügend Beisetzungsmöglichkeiten gibt, über Ansuchen und durch Zahlung der geltenden Gebühren, auf *zehn weitere Jahre* verlängert werden.

Die Ruhefrist (10 Jahre) beginnt im Falle der Beerdigung/Beisetzung einer verstorbenen Person neu zu laufen, wobei der Monatsletzte des Monats der Beerdigung/Beisetzung anzusetzen ist. Der Benützungsberechtigte hat dabei zu erklären, ob er in die Verlängerung eintritt oder zugunsten eines Rechtsnachfolgers des Beerdigten/Beigesetzten verzichtet.

Vom Ablauf der Nutzungsdauer wird der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenvorschreibung verständigt.

Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 1 Monat, durch Anschlag am Schaukasten öffentlich kundzumachen.

Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte in das unbeschränkte Eigentum der Friedhofsverwaltung zurück.

Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen, hat der bisherige Inhaber der Grabstätte das Denkmal bzw. die gesamten Anlagenteile auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, dann wird die Entfernung des Denkmals bzw. der Anlagenteile auf Kosten des Berechtigten von der Friedhofsverwaltung veranlaßt.

c) Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich.

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen bewilligen.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- < eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann
- < eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann
- < zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört.

d) Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt

- ◆ < bei schon bestehenden Gräbern nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer
- ◆ < bei neu errichteten Grabstätten nach 10 Jahren
- ◆ < durch schriftlichen Verzicht des Nutzungsberechtigten
- ◆ < durch Nichtbezahlung der fälligen Grabgebühr
- ◆ < durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes
- ◆ < durch Entzug der Friedhofsverwaltung (wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird)

7.

Friedhofsgebühren

a) Höhe und Fälligkeit

Für die Benützung von Grabstätten und Friedhofsanlagen sind die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Gebühren von den Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

Die Friedhoferhaltungsbeiträge betragen pro Jahr für ein

<i>Einzelgrab</i>	€	7,--
<i>Familiengrab</i>	€	14,--
<i>Erw. Familiengrab/Mehrfamiliengrab</i>	€	20,--
<i>Urnengrab</i>	€	5,--

Das einmalige Entgelt für eine Grabstätte sowie die jährlichen Benützungsgebühren werden von der Friedhofsverwaltung mittels Lastschriftanzeige vorgeschrieben.

8.

Schlussbestimmungen

a) Evidenzhaltung

Über alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung Grabkarteien bzw. Verzeichnisse zu führen.

Für jede Grabstätte wird eine fortlaufende Nummer zugeordnet.

In dieser Gräberkartei bzw. Verzeichnisse sind einzutragen:

- ◆ *Vor und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes*
- ◆ *Alle Beigesetzten unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag, Tag der Beisetzung und genaue Beschreibung der Beisetzung.*

b) Haftung, Pflicht zur Obsorge

Alle Friedhofsbesucher haften für die durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten bzw. durch deren Bepflanzung entstanden sind. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrerseits entstanden sind.

Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstahl entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

c) Übergangsbestimmungen

- ◆ Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten alle bisherigen Vereinbarungen ausser Kraft.
- ◆ Die nach den bisherigen Vereinbarungen erworbenen Nutzungsrechte einschliesslich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

d) Inkrafttreten

Diese Friedhofsverordnung tritt am **01. Jänner 2005** in Kraft.

Für den Gemeinderat :

Der Bürgermeister:

Hanspeter Schaar e.h.